

# ZBB 2024, 212

**AGG §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 8, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, 2, § 21 Abs. 2 Satz 3**

**Altersdiskriminierung bei einem Kreditkartenvertrag**

AG Kassel, Urt. v. 07.09.2023 – 435 C 777/23, ZIP 2024, 940

**Orientierungssatz:**

1. **Die Ablehnung eines Kreditkartenvertrages wegen des Alters eines 88-jährigen potenziellen Neukunden, der über ein den Verfügungsrahmen des beabsichtigten Vertrages um deutlich mehr als das doppelte hinausgehendes Monatseinkommen verfügt, stellt eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung wegen des Alters dar.**
2. **Für die Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit der Verweigerung eines Kreditkartenvertrages ist eine Entschädigung i. H. v. 3.000 € angemessen.**
3. **Der Abschluss von Kreditkartenverträgen ist ein Massengeschäft, auch wenn Voraussetzung dafür eine hinreichende wirtschaftliche Solvenz des Kunden ist.**